



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 14

Freitag, 14. Oktober 2005

45. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Niederbayern
Vom 13. September 2005..... S. 129

Satzung über die Benutzung des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte des Bezirks Niederbayern nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (BayKiBiG)..... S. 133

Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den integrativen Kindergarten am Institut für Hörgeschädigte Straubing S. 135

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gaißatal“
Vom 13. September 2005..... S. 136

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Jahr 2005..... S. 140

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2005 S. 140

Bekanntmachung einer Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2005 S. 141

Schulwesen

Verordnung über die Hauptschulorganisation in der Stadt Pocking, Landkreis Passau
Vom 23. September 2005, Nr. 540-5103/211-19
..... S. 141

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 142

Bezirksverwaltung

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Niederbayern Vom 13. September 2005

Gemäß Art. 72 Abs. 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern (FiG), BayRS 793-1-E, i. V. m. § 26 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) in der Fassung vom 10. Mai 2004, GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L und § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 19 Abs. 6 AVFiG erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1 Schonvorschriften

1. Bachforelle (Salmo trutta forma fario)

a) In den Gewässern im nordöstlichen Bayerischen Wald - entlang der Grenzen zwischen Deutschland - Österreich und Deutschland - Tschechien - wird das Schonmaß auf 22 cm und die Schonzeit

auf 15.09. bis 28.02. festgesetzt. Die Lage dieser Gewässer ist aus der beiliegenden Karte zu entnehmen.

b) In Steinfoellenbächen wird das Schonmaß der Bachforelle auf 20 cm und die Schonzeit auf 15.09. bis 28.02. festgesetzt. Ob einem Gewässer die Eigenschaft eines Steinfoellenbaches zukommt, wird auf Antrag von der Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung der Fachberatung für Fischerei des Bezirks festgestellt.

Beide Regelungen gelten nicht für die Grenzgewässer zwischen Deutschland - Österreich und Deutschland - Tschechische Republik.

In den Grenzgewässern zu Österreich wird die Schonzeit auf 16.09. bis 15.03. und das Schonmaß auf 26 cm festgesetzt.

2. Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)

In den Gewässern Niederbayerns und in den Grenzgewässern zu Österreich wird die Schonzeit aufgehoben und das Schonmaß auf 26 cm festgesetzt.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

3. **Bachsaibling** (*Salvelinus fontinalis*)
In den Grenzgewässern zu Österreich wird die Schonzeit auf 16.09. bis 15.03. und das Schonmaß auf 26 cm festgesetzt.
4. **Huchen** (*Hucho hucho*)
In den Grenzgewässern zu Österreich wird das Schonmaß auf 75 cm festgesetzt.
5. **Rutte** (*Lota lota*)
Das Schonmaß wird auf 35 cm festgesetzt. In den Grenzgewässern zu Österreich wird die Schonzeit auf 01.12. bis 31.01. und das Schonmaß auf 35 cm festgesetzt.
6. **Schleie** (*Tinca tinca*)
In den Grenzgewässern zu Österreich wird die Schonzeit auf 16.05. bis 30.06. festgesetzt.
7. **Frauennerfling** (*Rutilus pigus virgo*)
In den Grenzgewässern zu Österreich wird eine ganzjährige Schonzeit festgesetzt.
8. **Nerfling** (*Leuciscus idus*)
In den Grenzgewässern zu Österreich wird die Schonzeit auf 01.05. bis 31.05. und das Schonmaß auf 35 cm festgesetzt.
9. **Aitel** (*Leuciscus cephalus*)
In allen Gewässern Niederbayerns sowie in den Grenzgewässern zu Österreich wird das Schonmaß auf 25 cm festgesetzt.
10. **Hecht** (*Esox lucius*) und **Zander** (*Stizostedion lucioperca*)
Die Schonzeit des Hechtes und Zanders wird in allen Gewässern sowie in den Grenzgewässern zu Österreich auf 15.02. bis 30.04. festgesetzt. Die Schonzeit beider Fischarten im Inn abwärts der Salzachmündung bis zur Mündung in die Donau wird auf 15.02. bis 31.05. festgesetzt.
11. **Zingel** (*Zingel zingel*)
In den Grenzgewässern zu Österreich wird die Schonzeit vom 01.04. - 31.05. und das Schonmaß auf 20 cm festgesetzt.

§ 2 Besatzmaßnahmen

1. In Gewässern mit natürlichem Vorkommen der **Elritze** (*Phoxinus phoxinus*), **Mühlkoppe** (*Cottus gobio*), **Schneider** (*Alburnoides bipunctatus*) dürfen die Arten Bachforelle (*Salmo trutta*), Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) nur als Brut und einjährige Setzlinge eingesetzt werden.
2. **Fischbesatz**
In den nachfolgend aufgeführten Gewässern und deren Zuflüssen dürfen Besatzmaßnahmen mit Bachforelle, Regenbogenforelle, Bachsaibling, Huchen und Äsche sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FiG, die in den Einzugsgebieten

dieser Gewässer liegen, mit allen Saiblings- und Lachsarten und deren Kreuzungsprodukten, nur dann vorgenommen werden:

- wenn ihre Herkunft bekannt ist und
- wenn ein tierärztliches Zeugnis vorliegt, aus dem zu entnehmen ist, dass die Fische von nachfolgenden Krankheiten klinisch frei sind: von Mykosen, Ekto- und Endoparasiten, von infektiöser Anämie der Lachse (ISA), von der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden (VHS).

Diese Vorschriften beziehen sich auf folgende Gewässer:

1. Gewässer: Rinchnach ab Gasthof Mühle bis zum Quellgebiet
2. Gewässer: Obermühlbach ab Angermühle in Obermühlbach bis zum Quellgebiet
3. Gewässer: Röhrnachmühlbach ab Gschwendtner Mühle bis zum Quellgebiet
4. Gewässer: Großer Michelbach ab der Micheleck Mühle bis zum Quellgebiet
5. Gewässer: Kleine Ohe ab Einzendoblühle bis zum Quellgebiet
6. Gewässer: Saußbach ab Saußmühle (Ausleitungsbauwerk der Stadt Waldkirchen) bis zum Quellgebiet
7. Gewässer: Asbach ab Fischermühle in Grafenried bis zum Quellgebiet
8. Gewässer: Biberbach ab Wasserausleitung aus der Fischzucht Kopfsberg bis zum Quellgebiet
9. Gewässer: Zentinger Bach ab Hauermühle bis zum Quellgebiet
10. Gewässer: Großer Perlbach (Gem. Wiesenfelden) ab Hubmühle bis zum Quellgebiet
11. Gewässer: Kolbersbach - Triebwerk Reif in Ludwigsthal bis zu den Quellgebieten aller Zuflüsse

§ 3 Zugehörigkeit der Fließgewässer zu den fischereibiologischen Regionen

(1) Die Fließgewässer Niederbayerns werden in Bezug auf die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVFiG) § 19 Abs. 2 Satz 2 eingeteilt in die Cyprinidenregion (umfasst die Barben- und die Brachsenregion), die Salmonidenregion (umfasst die Forellen- und die Äschenregion) und die Region, die wegen Beeinträchtigungen durch menschliche Tätigkeit derzeit nicht der Salmonidenregion zugeordnet werden kann (sog. potenzielle Salmonidenregion).

1. Cyprinidenregion:

Be- und Entwässerungsgräben und alle anderen Gewässer mit einem ausgeprägten Cyprinidenbestand, Donau, Gaißa (von der Gaißmühle, Lkr. Passau bis zur Mündung),

Hengersberger Ohe (von der Triebwerksanlage in Niederalteich bis zum Winzener Letten),
 Inn (Staustufe Braunau - Simbach bis Mündung),
 Isar (Maxwehr in Landshut bis Mündung) mit allen Abzweigungen sowie Klötzlmühlbach,
 Kels (Bezirksgrenze bis Mündung),
 Main-Donau-Kanal,
 Rott (von Eggenfelden bis zur Mündung),
 Vils (gesamte Länge).

2. Salmonidenregion:

Alle in Nrn. 1 und 3 namentlich nicht aufgeführten Gewässer.

In diese Gewässer dürfen Aale und Hechte nicht ausgesetzt werden; für diese Arten gelten die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß nicht (§ 19 Abs. 2 Satz 2 AVFiG).

3. Potentielle Salmonidenregion:

Abens (von Abensberg bis zur Mündung),
 Aiterach (Aiterhofen bis Mündung),
 Bina (Mündung des Kühbachs bis Mündung),
 Bogenbach (Sägewerk Eidenschink in Hofdorf bis Mündung),
 Gaißa (Petermühle bis Gaißamühle, Lkr. Passau),
 Große Laber (auf der gesamten Länge),
 Große Vils (von der Bezirksgrenze zu Oberbayern bis zum Zusammenfluss mit der Kl. Vils),
 Hengersberger Ohe (Triebwerksanlage Rothmühle bis zur Triebwerksanlage in Niederalteich),
 Ilm (Bezirksgrenze bis Mündung),
 Ilz (von der Staumauer Oberilzmühle bis zur Mündung),
 Inn (von der Bezirksgrenze zu Oberbayern bis zur Staustufe Braunau - Simbach),
 Isar (von der Bezirksgrenze zu Oberbayern bis zum Maxwehr in Landshut) mit Abzweigungen,
 Kinsachableiter,
 Kleine Laber (auf der gesamten Länge),
 Kleine Vils auf der gesamten Länge,
 Kollbach (Malgersdorf bis zur Mündung),
 Kößlarner Bach (von Kirchham bis zur Mündung),
 Kößnachableiter,
 Menachableiter,
 Mertseebach (Stausee bis Mündung),
 Pfettrach (Absturz Altdorf Süd bis Mündung),
 Reißingerbach (Wallersdorf bis Mündung),

Rott (von der Bezirksgrenze zu Oberbayern bis Eggenfelden),
 Sulzbach (Miesing bis zur Mündung),
 Wolfach (Obermühle bei Reisbach bis Mündung).

In diesen Gewässern dürfen Aale nicht ausgesetzt werden.

(2) Das Besatzverbot gilt auch für stehende Gewässer einschließlich geschlossener Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FiG, soweit sie mit einem Gewässer der Salmonidenregion oder der potentiellen Salmonidenregion in Verbindung stehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach Art. 101 Nr. 4 FiG in Verbindung mit § 31 Nr. 1, Nr. 4 a, Nr. 8 e AVFiG mit einer Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe belegt ist.

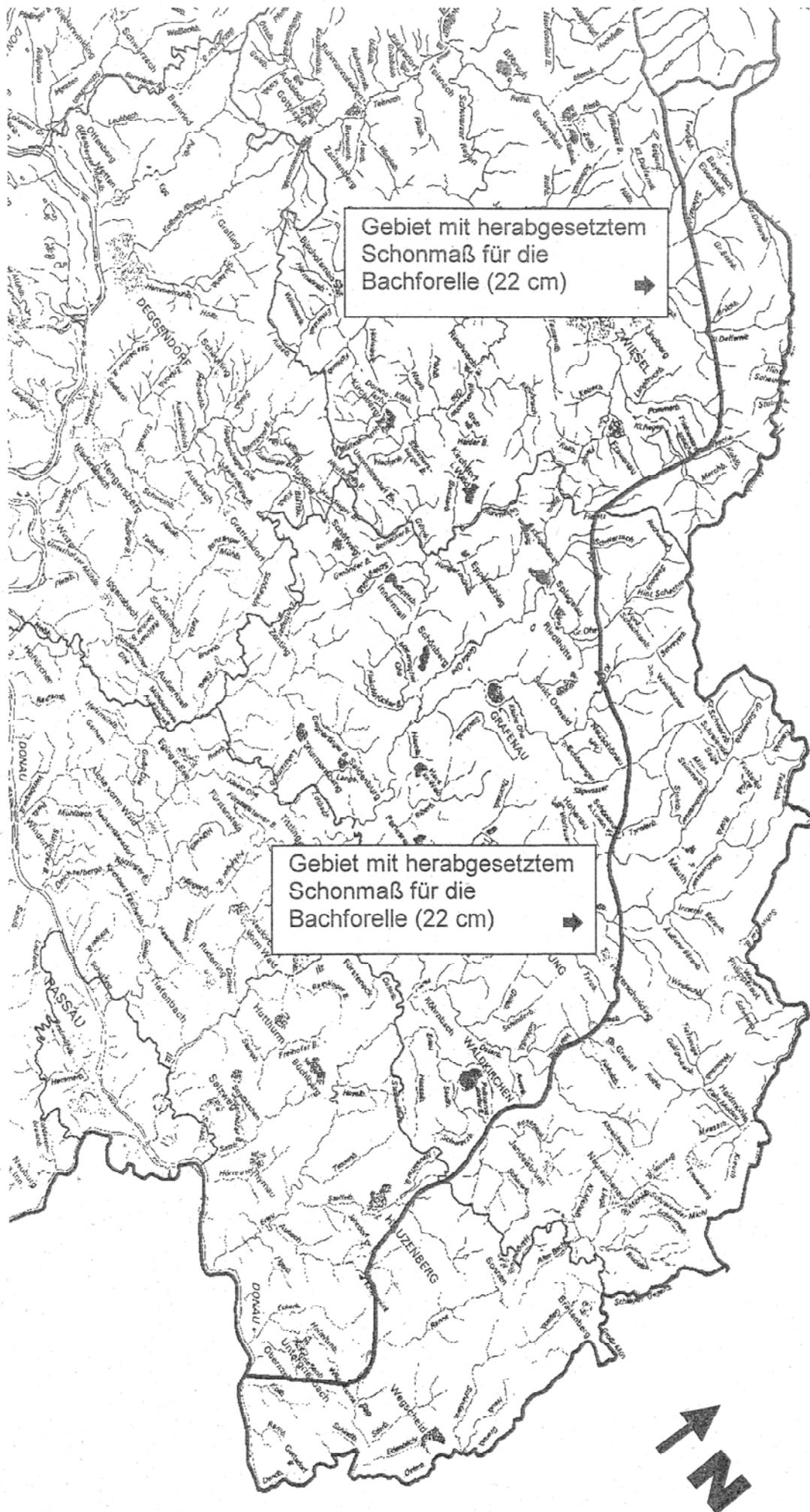
§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft; sie ist gültig bis 31. Dezember 2010.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:
 - a) Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Niederbayern vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000),
 - b) Verordnung zur Änderung der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Niederbayern vom 4. Februar 2005 (RABI Nr. 4/2005).

Landshut, 13. September 2005
 BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
 Bezirkstagspräsident



Satzung über die Benutzung des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte des Bezirks Niederbayern nach dem Bayer. Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG)

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 17 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:

**§ 1
Träger**

Der integrative Kindergarten am Institut für Hörgeschädigte in Trägerschaft des Bezirks Niederbayern ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG.

**§ 2
Aufgaben des integrativen Kindergartens und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

(1) Die Aufgaben des integrativen Kindergartens und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung und den dazugehörigen Verordnungen.

(2) ¹Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen. ²Näheres wird durch das Institut für Hörgeschädigte festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 3
Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

(1) ¹Der integrative Kindergarten am Institut für Hörgeschädigte steht grundsätzlich hörenden und hörbehinderten Kindern ab dem 3. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. ²In Einzelfällen können auch Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.

(2) ¹Vorrang für die Aufnahme haben bei den hörenden Kindern Kinder, die in der Stadt Straubing ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die hörbehinderten Kinder kommen aus dem Schulsprengel des Institutes für Hörgeschädigte. ²Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in den integrativen Kindergarten aufgenommen werden wollen. ³Die Änderung der Wohnanschrift ist dem Institut für Hörgeschädigte durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

(3) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität des integrativen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Ein hörendes Kind, das in einem anderen Ort als Straubing seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann nur dann aufgenommen werden, wenn die Herkunftsgemeinde den integrativen Kindergarten am Institut für Hörgeschädigte in seine örtliche Bedarfsplanung (Art. 7 BayKiBiG) aufgenommen hat (Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG) oder die Finanzierung des Platzes gemäß Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG zusichert.

(5) ¹Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in den integrativen Kindergarten ärztlich untersucht werden. ²Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. ³Kinder, die an ansteckenden Krank-

heiten leiden, werden nicht aufgenommen. ⁴Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Institut für Hörgeschädigte im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

(6) ¹Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages. ²Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die hierzu ergangene Gebührensatzung und die Hausordnung an.

(7) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII beantragen wollen, ist dies mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.

(8) ¹Die Aufnahme ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. ²Für die Eingewöhnung ist auch die Aufnahme zum 15. des Monats möglich.

**§ 4
Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten**

(1) ¹Der integrative Kindergarten ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von maximal 7.15 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. ²An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. ³Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren.

(2) Die Öffnungszeit wird nach Anhörung des Elternbeirates durch das Institut für Hörgeschädigte festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) ¹Die Schließtage und Schließzeiten für den integrativen Kindergarten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch das Institut für Hörgeschädigte festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. ²Im Falle einer Schließung des integrativen Kindergartens nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

(4) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.

(5) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung des integrativen Kindergartens.

(6) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen, da ab diesem Zeitpunkt die pädagogische Kernzeit beginnt.

**§ 5
Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal des integrativen Kindergartens wieder ab. ²Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

(2) ¹Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. ²Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den integrativen Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ³Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(3) ¹Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung des integrativen Kindergartens verpflichtet. ²In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung des integrativen Kindergartens mitzuteilen.

§ 6 Elternbeirat

Für den integrativen Kindergarten kann nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat gebildet werden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten des integrativen Kindergartens mitwirken soll.

§ 7 Versicherungen

(1) ¹Kinder im integrativen Kindergarten sind gesetzlich gegen Unfall versichert.

- auf dem unmittelbaren Weg zum und vom integrativen Kindergarten
- während des Aufenthaltes im integrativen Kindergarten
- während aller Veranstaltungen des integrativen Kindergartens außerhalb des Grundstücks des Instituts für Hörgeschädigte.

²Unfallversicherungsträger ist der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband. ³Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung des Instituts für Hörgeschädigte erhältlich.

(2) ¹Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich dem Institut für Hörgeschädigte zu melden. ²Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Institut für Hörgeschädigte.

§ 8 Elternbeitrag

(1) Für die Benutzung des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) ¹Darüber hinaus kann der Bezirk einen Elternbeitrag für die Verpflegung des Kindes erheben. ²Näheres regelt die Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern.

§ 9 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monats-

ende schriftlich gegenüber dem Institut für Hörgeschädigte kündigen. ²Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.

(2) ¹Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Vertragsverhältnis durch den Bezirk mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Instituts für Hörgeschädigte.

(3) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch das Institut für Hörgeschädigte mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann der Bezirk mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis kündigen und die Betreuung des Kindes einstellen, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

(5) Das Institut für Hörgeschädigte hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 10 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den integrativen Kindergarten sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Bezirk folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, b) Elternbeitrag, c) Berechnungsgrundlage.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Landshut, 13. September 2005
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

**Beitrags- und Gebührensatzung
des Bezirks Niederbayern für den integrativen Kinder-
garten am Institut für Hörgeschädigte Straubing**

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz i. d. F. der Bek vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für den Besuch des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte:

**§ 1
Elternbeiträge**

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte Elternbeiträge für die Betreuung und die Verpflegung von Kindern nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Schuldner der Elternbeiträge**

¹Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder im integrativen Kindergarten am Institut für Hörgeschädigte, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlassen haben. ²Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den integrativen Kindergarten (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Ausscheiden des Kindes aus dem integrativen Kindergarten.

Für hörbehinderte Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben, soweit für diese Kinder im Fall des Besuchs einer Schulvorbereitenden Einrichtung die Benutzungsgebühren von kommunalen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträgern übernommen werden müssten (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

**§ 4
Fälligkeit und Zahlung**

(1) ¹Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. ²Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge für ein Kindergartenjahr (1. September bis 31. August).

(2) ¹Die Gebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Bezirk Niederbayern zu zahlen. ²Eine Zahlung der Gebühren direkt am integrativen Kindergarten ist nicht zulässig.

**§ 5
Elternbeiträge für Verpflegung**

¹Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Entgelt je Kind und Tag erhoben, das per Rechnung vom Institut für Hörgeschädigte geltend gemacht wird. ²Das Entgelt für das Mittagessen wird auch von den Personensorgeberechtigten (Eltern) der hörbehinderten Kinder erhoben. ³Das Entgelt für das Mittagessen beträgt 1,70 Euro je Kind und Tag.

**§ 6
Elternbeiträge für die Benutzung**

(1) Die Elternbeiträge für die Benutzung des integrativen Kindergartens sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) ¹Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den integrativen Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. ²Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(3) ¹Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im integrativen Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. ²Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den integrativen Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

**§ 7
Höhe der Elternbeiträge für die Benutzung**

(1) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(2) ¹Die jährlichen Elternbeiträge für die Benutzung des integrativen Kindergartens betragen bei einer Buchungszeit von

über 4 bis einschließlich 5 Stunden (12 Monate x 61,00 Euro)	732,00 Euro
über 5 bis einschließlich 6 Stunden (12 Monate x 71,00 Euro)	852,00 Euro
über 6 bis einschließlich 7 Stunden (12 Monate x 81,00 Euro)	972,00 Euro

²Die Buchungszeit entspricht der im Betreuungsvertrag festgelegten Nutzungszeit des integrativen Kindergartens.

(3) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Stadtgebiets Straubing, können die Elternbeiträge nach Art. 23 BayKiBiG erhöht werden.

**§ 8
Ermäßigung**

¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den integrativen Kindergarten, so wird der Elternbeitrag für die Benutzung für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. ²Ab dem dritten Kind werden für dieses und alle weiteren keine Elternbeiträge für die Benutzung erhoben.

**§ 9
Übernahme der Elternbeiträge für die Benutzung**

Die Elternbeiträge für die Benutzung des integrativen Kindergartens können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Niederbayern vom 21.07.1998 (RABI S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2001 (RABI S. 116), außer Kraft.

Landshut, 13. September 2005
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

**Rechtsverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Gaißatal"
Vom 13. September 2005
(LandschaftsschutzgebietsVO – Gaißatal)**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593) zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl S. 975) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

¹Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Passau und in der kreisfreien Stadt Passau werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. ²Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Gaißatal".

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) ¹Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 274 Hektar. ²Es liegt in den Gemarkungen Tiefenbach und Kirchberg im Bereich der Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Passau sowie den Gemarkungen Hacklberg und Kirchberg auf Gemeindegebiet der Stadt Passau. ³Es wird durch das Flussental der Gaißa von unterhalb Grubmühle bis zur Mündung in die Donau mit den beiderseitigen Ufer- und Hangbereichen sowie den Wäldern am Kasten- und Dachsberg grob beschrieben.

(2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000 mit einer ununterbrochenen Linie eingetragen. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. ³Es gilt der Innenrand der darauf abgebildeten Abgrenzungslinie. ⁴Die Karten sind bei der Regierung von Niederbayern als Höhere Naturschutzbehörde und dem Landkreis Passau sowie der Stadt Passau als untere Naturschutzbehörden niedergelegt und können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck sind:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere des naturnahen Mittelgebirgsflusses der Gaißa als wichtiger ökologischer Verbindungsachse zwischen Donautal und den östlichen Ausläufern des Vorderen Bayerischen Waldes mit naturnahen Uferbereichen, Gewässerbegleitgehölzen und Feuchtgebieten in der Talau, naturnahen Wäldern sowie der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen;
2. die Bewahrung oder Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere des markanten Wechsels von engen mit aufgeweiteten Talabschnitten des in die Donaurandhöhen eingetieften Durchbruchstals sowie der angrenzenden Seitentäler, die das Gebiet in Rücken und Mulden (sog. Riedellandschaft) gliedern;
3. Störungen, Eingriffe und erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu verhindern und einer solchen Entwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken sowie Schäden im Naturhaushalt zu beheben;

4. die Erholungsfunktion des Gebietes insbesondere für Fußgänger zu sichern, soweit es dem Schutz des Naturhaushaltes, der Lebensgemeinschaften und des Landschaftsbildes nicht entgegensteht;
5. die Entwicklung und Verbesserung des Gebietes im Hinblick auf seine Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung.

**§ 4
Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes negativ verändern oder dem in § 3 genannten, besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss oder den freien Zugang zur Natur beeinträchtigen.

**§ 5
Erlaubnis**

(1) ¹Alle Handlungen, die die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. ²Erlaubnispflichtig ist insbesondere

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Zäune und Einfriedungen - ausgenommen offene, sockellose Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune - zu errichten oder zu erweitern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Quellbereiche sowie Kleingewässer, Tümpel, Bach- und Flussläufe - unabhängig von deren wasserwirtschaftlichen Bedeutung - oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, neue Gewässer herzustellen oder Feuchtfelder trockenenzulegen,
5. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Ufervegetation, Findlinge, Felsblöcke oder Lesesteinwälle zu beschädigen oder zu beseitigen,
6. Horst- oder Höhlenbäume zu fällen oder zu beeinträchtigen,
7. Kahlschläge über 0,5 ha innerhalb eines Jahres oder Rodungen vorzunehmen oder Laub- und Mischwald in Nadelholzreinbestände umzuwandeln,
8. Bepflanzungen mit nicht standortheimischen Gehölzen vorzunehmen,
9. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen, Park-, Camping-, Sport- und Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern,
10. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen zu verlegen oder Masten zu deren Unterstützung aufzustellen,
11. außerhalb der öffentlichen oder privaten Straßen, Wege, Stell- oder Parkplätze mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Fahrzeuge und Geräte der Land- und Forstwirtschaft - zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der Wege zu reiten,
12. außerhalb von Hausgärten zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten,

13. Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gelände zu verunreinigen,
14. Plakate, Werbeanlagen, Schilder, Buden oder Verkaufsstände anzubringen oder zu errichten,
15. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

auch wenn dies nach anderen Rechtsvorschriften keiner Zulassung bedarf.

(2) ¹Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorruft oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann, dass Wirkungen nach § 4 verhütet oder ausgeglichen werden können oder eine Befreiung nach § 7 erteilt werden kann. ²Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Nebenbestimmungen verbunden sein. ³Es kann auch eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ausnahmen

(1) Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig und von der Erlaubnispflicht des § 5 dieser Verordnung ausgenommen:

1. die im Sinne des Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 gelten;
2. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung des Viehviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
3. Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 8 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen oder Gärten mit der Maßgabe, dass Uferbereiche und deren Vegetation unbeeinträchtigt bleiben;
4. der maßvolle Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, sofern diese durch Überhang die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bzw. durch einzelne Äste die Ansitzjagd auf Hochsitzen beeinträchtigen;
5. die im Sinne des Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Freizeidfischerei und des Jagd- und Fischereischutzes mit der Maßgabe, dass bei der Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Rahmen sowie Maßnahmen zur Gewässeraufsicht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann;
 - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbiologische Methoden verwendet werden.

Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit Gefahr in Verzug ist; allerdings ist hiervon die untere Naturschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen;

7. die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Telekommunikationseinrichtungen;
9. das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Gebots-, Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln oder Wegemarkierungen sowie von forstlichen Hinweisschildern und Wegemarkierungen;
10. die zum Schutz, zur Überwachung, Untersuchung, Erhaltung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der unteren oder Höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen;
11. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. unaufschiebbare und notwendige Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

(2) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 11 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann entsprechend Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) ¹Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. ²Bei gebietsübergreifenden Maßnahmen werden Erlaubnis und Befreiung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, in deren Bereich sich der Schwerpunkt der Maßnahme befindet.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Oberste Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt;
2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 Nr.1 bis Nr. 15 erforderliche Erlaubnis vornimmt;

3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
4. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

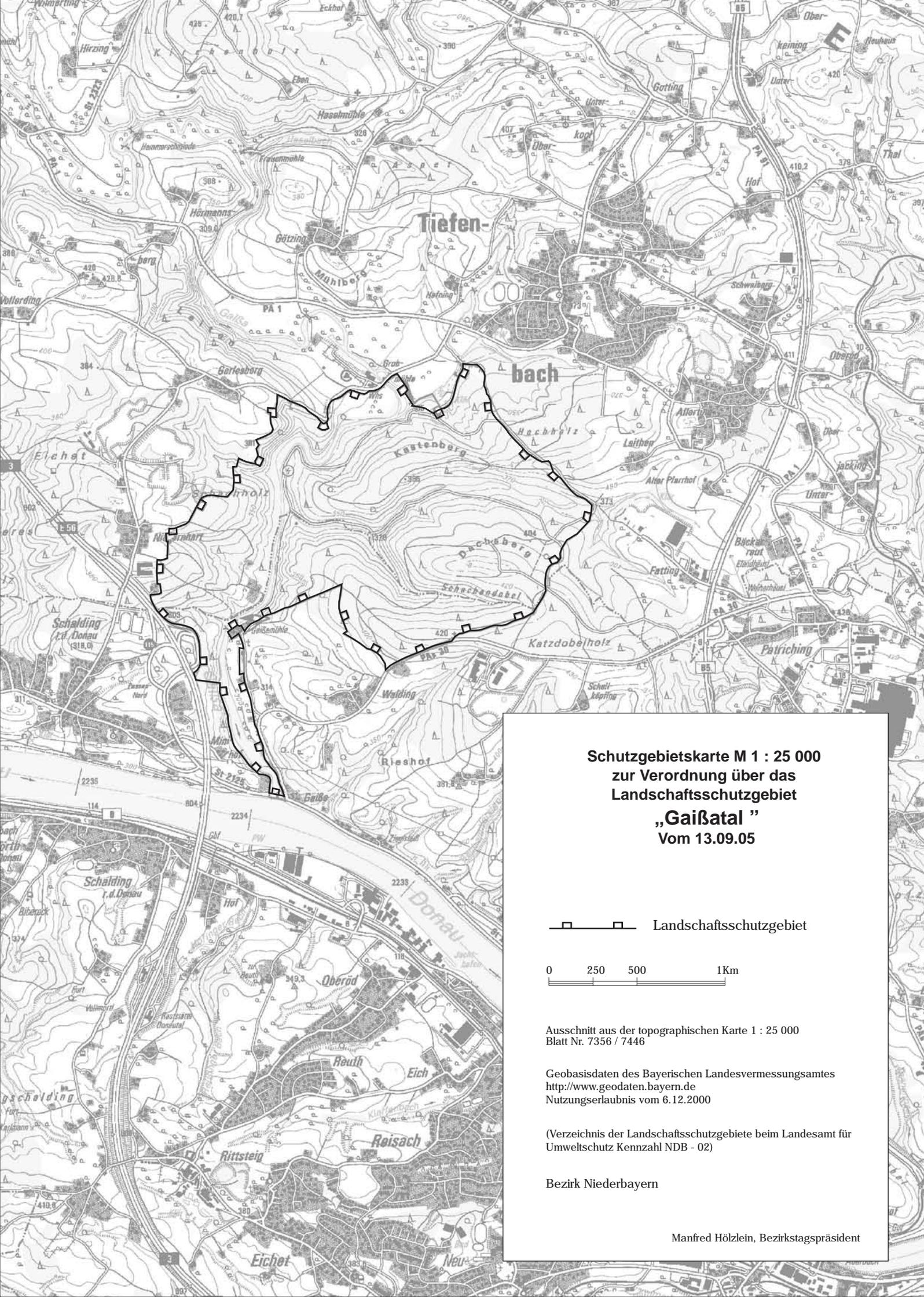
(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Amtliche Bekanntmachung der Bezirksverordnung zum Schutze des Gaißtals in den Landkreisen Passau und Vilshofen RE vom 3.3.1960 Nr. I 3 – 110 g A 42 (Abl der Regierung von Niederbayern Nr. 10 vom 11.03.1960, S. 36)
2. Verordnung zur Änderung der Bezirksverordnung zum Schutze des Gaißtals in den Landkreisen Passau und Vilshofen vom 3.3.1960 (Abl der Regierung von Niederbayern Nr. 7 vom 25. 02.1980, S. 14)

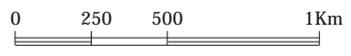
Landshut, 13. September 2005
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident



**Schutzgebietskarte M 1 : 25 000
zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Gaißatal“
Vom 13.09.05**

 Landschaftsschutzgebiet



Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 25 000
Blatt Nr. 7356 / 7446

Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für
Umweltschutz Kennzahl NDB - 02)

Bezirk Niederbayern

Manfred Hölzlein, Bezirkstagspräsident

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
für das Jahr 2005**

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern
Vom 16. September 2005

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische

Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2005 im AllMBI Nr. 7/2005 (S. 275) vom 23. Juni 2005 hingewiesen.

Landshut, 16. September 2005
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 8.685.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.972.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.743.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung (RABI vom 27.12.1991 Nr. 25 S. 122 ff.) in der Fassung der 11. Änderungssatzung das Mittel aus den Verhältnissen zwischen der Zahl der Sprengelbevölkerung zum 31.12.2003 und der anrechenbaren Schülerzahl zum 20.10.2004 (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

Mitglied	Ein- wohner	%	Schü- ler	%
Landkreis	188.533	78,813 %	3.885	67,789 %
Stadt	50.683	21,187 %	1.846	32,211 %
Summen:	239.216	100,000 %	5.731	100,000 %

Mitglied	%-Summe	%-Mittel	Euro
Landkreis	146,602 %	73,301 %	4.209.676
Stadt	53,398 %	26,699 %	1.533.324
Summen:	200,000 %	100,000 %	5.743.000

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 17.10.2005 bis 24.10.2005 bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehurm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 4. August 2005
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

W. Taubeneder
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung einer Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes berufliche Schulen
Landshut (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 19 bis 22 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden im Verwaltungshaushalt die Einnahmen um 52.592,00 € erhöht und die Ausgaben ebenfalls um den gleichen Betrag. ²Der Gesamtbetrag des Verwaltungshaushaltes erhöht sich von bisher 3.964.706,00 € auf 4.017.298,00 €.

§ 2

Die bisherigen §§ 2 und 3 werden nicht geändert.

§ 3

¹Die Verbandsumlage des Landkreises Landshut wird um 27.662,00 € auf insgesamt 1.388.187,00 € erhöht. ²Die Verbandsumlage der Stadt Landshut wird um 24.930,00 € auf insgesamt 1.118.440,00 € erhöht.

§ 4

Die bisherigen §§ 5 und 6 bleiben unverändert.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

(1) Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom 17.10.2005 bis 24.10.2005 bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 15. September 2005
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Eppeneder
Verbandsvorsitzender
Landrat

Schulwesen

**Verordnung
über die Hauptschulorganisation in der Stadt Pocking,
Landkreis Passau
Vom 23. September 2005, Nr. 540-5103/211-19**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl 2005 S. 272) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der in § 2 der Verordnung vom 03.07.2001 Nr. 540-5102/083-4 (RABI Nr. 11/2001 S. 124) beschriebene Sprengel der Hauptschule Pocking wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Pocking umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- a) das Gebiet der Stadt Pocking ohne den Ort Rottau,
- b) aus der Gemeinde Bad Füssing die Orte Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggfling a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhaus, Hub, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd und Zwicklarn,
- c) aus der Gemeinde Kirchham den Ort Ed,
- d) aus der Gemeinde Tettenweis die Orte Aumühle, Bruckhaus, Droinend, Frankenberg, Freiung, Grub, Heinriching, Holzhäuser bei Ottenberg, Kanding, Kleinhaarbach, Knogllham, Leopoldsberg, Ludlmühle, Mitterhaarbach, Ottenberg, Ranzing, Taubenhub, Thalau, Unterschwarzenbach, Waitzau und Wollstorf,
- e) aus der Gemeinde Neuhaus a. Inn die Orte Afham, Mittich und Reding.

§ 2

(1) Der in § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 09.05.2005 Nr. 540-5102/162-11 (RABI Nr. 8/2005 S. 71) und in § 1 dieser Verordnung beschriebene Sprengel der Hauptschule Pocking wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Pocking umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- a) das Gebiet der Stadt Pocking ohne den Ort Rottau,
- b) aus der Gemeinde Bad Füssing die Orte Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggfing a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhaus, Hub, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd und Zwicklarn,
- c) aus der Gemeinde Kirchham den Ort Ed,
- d) aus der Gemeinde Tettenweis die Orte Aumühle, Bruckhaus, Droinend, Frankenberg, Freijung, Grub,

Heinriching, Holzhäuser bei Ottenberg, Kandling, Kleinhaarbach, Knogllham, Leopoldsberg, Ludmühle, Mitterhaarbach, Ottenberg, Ranzing, Taubenhub, Thalau, Unterschwarzenbach, Waitzau und Wollstorf.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. ²Abweichend davon tritt § 1 dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Landshut, 23. September 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Schulz / Wachsmuth / Zwick / Bauer / Mühlbauer / Oehler / Stanglmayr / Winkler - Bloeck / Hauth - Stadlöder

Kommunalverfassungsrecht Bayern (vormals „Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern“)

- **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)**
- **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO)**
- **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO)**
- **Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VgemO)**

- **Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG)**

Kommentare

1. Nachlieferung, 220 Seiten. Stand Juli 2005.
Preis 28,40 €
Gesamtwerk 1.612 Seiten, Preis 111,80 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürstenfelder Straße 9, 80331 München.